

# Satzung des Partnerschaftsvereins



**Wiesbaden-Bierstadt**



**– Terrasson**



**– Theux**

**e.V.**

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 13. Februar 2020.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes  
Wiesbaden unter der Registriernummer VR 2730  
am 16.6.2020

---

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit dieser Satzung  
wird vorausgesetzt, dass mit allen Personen- oder  
Funktionsbezeichnungen Frauen, Männer und  
Divers gleichermaßen gemeint sind.

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Der Partnerschaftsverein

Wiesbaden-Bierstadt - Terrasson -Theux e.V. mit Sitz in Wiesbaden-Bierstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens; dies wird insbesondere erreicht durch:

- den Austausch mit Bürgern, insbesondere der Jugend zwischen Wiesbaden-Bierstadt, Terrasson und Theux
- die Beratung der Vereine in Wiesbaden (deren Mitgliedschaft im Partnerschaftsverein angestrebt wird) in Partnerschaftsfragen zwischen Wiesbaden, Terrasson und Theux
- die Unterstützung gegenseitiger Besuche von Vereinen und Institutionen aus Wiesbaden, Terrasson und Theux

## **§2 Tätigkeit und Neutralität**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### **§3 Mittel des Vereins, Ansprüche**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

### **§4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann beschließen, in besonderen Fällen die Ehrenamtschale an ehrenamtlich tätige Personen zu zahlen.

Angemessene Aufwendungen können nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand auch dann ersetzt werden, wenn diese die regelmäßigen Aufwendungen für den Verein übersteigen.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- den Tod des Mitglieds,
- den Austritt des Mitglieds,
- die förmliche Ausschließung, die durch den Beschluss des Vorstands erfolgen kann.  
Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:

- a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,  
oder
- b) gegen die Satzung oder ihre Nebenordnung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahrs erklärt werden.

## **§6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§7 Beitrag**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- mindestens zwei Beisitzern;.

Dem Vorstand können Jugendliche angehören.

Der Vorstand kann nach Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen.

Dem Vorstand wird ein Beirat aus drei Vertretern mit beratender Stimme zugeordnet. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsbeirats und zwei Mitgliedern des Ortsbeirats, die von letzterem benannt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§10**

### **Rechte und Pflichten des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur bei Gegenzeichnung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften

Der Vorstand erstellt die Datenschutzverordnung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## **§11 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen in Textform einzuladen.



Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen einzuladen

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht,
- den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Anträge
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

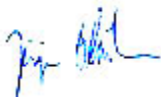
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

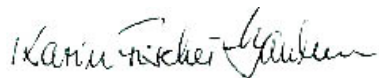
### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe, die Mittel für gemeinnützige partnerschaftliche Zwecke, insbesondere für die Partnerschaft Wiesbaden-Bierstadt – Terrasson – Theux e.V. zu verwenden.

Wiesbaden-Bierstadt, 13. Februar 2020.



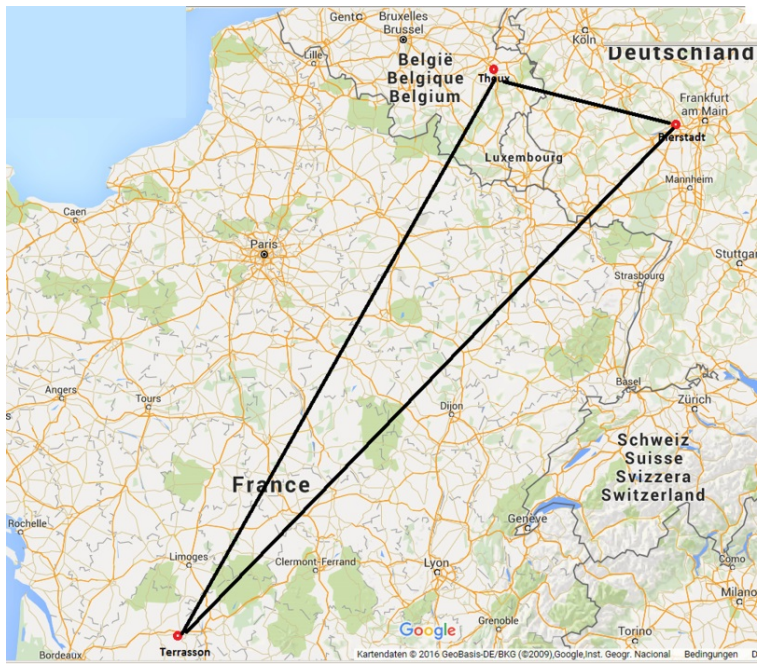
Vorsitzender  
**Jürgen Fleischmann**



Versammlungsleiterin  
**Karin Fischer-Baumann**



Schriftführer  
**Manfred Pohl**



**Terrasson**



**Theux**

